

Geschäftsverteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2024

(gemäß Beschlüssen des Präsidiums vom 19. Oktober 2023,
21. November 2023, 14. Dezember 2023, 3. Januar 2024 und 22. Januar 2024)

A. Besetzung der Senate und Verteilung der Rechtsgebiete auf die Senate

1. Senat

Vorsitzende:	VRiinVGH	Beck
Beisitzer:	RiinVGH	Widmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiVGH	Fritsch
Vertreter:	RiVGH	Bayerle
	RiVGH	Dr. Singer
	RiinVGH	Greve-Decker

- 09 10 Raumordnung, Landesplanung, sofern nicht der 8., 12. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 20 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, soweit nicht der 8. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 40 Denkmalschutz (einschließlich Bescheinigungen nach § 7i EStG)*
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen*
- 09 90 Recht der Außenwerbung*
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz*

*bei Nrn. 09 10, 09 20, 09 40, 09 80, 09 90 und 10 11 jeweils aus folgendem Gebiet:

Regierungsbezirk Oberbayern,
ausgenommen: Landeshauptstadt München, Landkreise Miesbach und München (2. Senat)

2. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Koehl
Beisitzer: RiinVGH Dr. Volckens, zugleich stellvertretende Vorsitzende
RiinVGH Dr. Neubeck
RiinVGH Schindler

Vertreter: RiVGH Dr. Rötzer
RiinVGH Widmann
RiVGH Laser

- 09 10 Raumordnung, Landesplanung, sofern nicht der 8., 12. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 20 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, soweit nicht der 8. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 40 Denkmalschutz (einschließlich Bescheinigungen nach § 7i EStG)*
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen*
- 09 90 Recht der Außenwerbung*
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz*

*bei Nrn. 09 10, 09 20, 09 40, 09 80, 09 90 und 10 11 jeweils aus folgendem Gebiet:
Landeshauptstadt München,
Landkreise Miesbach und München,
Regierungsbezirke Oberfranken (nur bis 31. Dezember 2022 eingegangene Verfahren) und Schwaben
ausgenommen: Stadt und Landkreis Augsburg, Landkreise Aichach-Friedberg und Dillingen (15. Senat)

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Nigeria: Eingänge jeweils in den Monaten
Juli bis einschließlich September
und für Bewerber aus Armenien und Aserbaidschan
jeweils ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

3. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Wagner*
Beisitzer: RiVGH Dihm, zugleich stellvertretender Vorsitzender*
RiVGH Knie*
RiinVGH Kugler*

*(zugleich 16a und 16b Senat)

Vertreter: RiinVGH Dr. Volckens
RiinVGH Seitz
RiinVGH Hesse

- 13 00 Öffentlicher Dienst, soweit nicht der 6., 7., 12., 14. oder 24. Senat zuständig ist
- 13 30 Recht der Beamten nach Landesrecht und der Kirchenbeamten, soweit nicht der 7. Senat (Nr. 13 31) oder der 24. Senat zuständig ist (Nr. 13 35)
- 13 32 Beförderungen
- 13 33 Versetzungen und Abordnungen
- 13 34 Besoldung und Versorgung
- 13 40 Recht der Richter des Landes, soweit nicht der 24. Senat zuständig ist (Nr. 13 45)
- 13 42 aus dem Recht der Richter des Landes: Beförderungen
- 13 43 aus dem Recht der Richter des Landes: Versetzungen und Abordnungen
- 13 44 aus dem Recht der Richter des Landes: Besoldung und Versorgung
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Art. 6, §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenregelungsgesetzes
- 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Nigeria: Eingänge jeweils in den Monaten Januar bis einschließlich März, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

4. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Zöllner
Beisitzer: RiVGH Dr. Achatz, zugleich stellvertretender Vorsitzender*
RiVGH Nebel (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)*

*(zugleich 5. Senat)

Vertreter: RiinVGH Dr. Steiner
RiVGH Dengler
RiinVGH Dr. Neubeck

01 40 Kommunalrecht, einschließlich Recht der kommunalen Zusammenarbeit, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einheimischenmodellen und sonstigen kommunalen Fördermaßnahmen

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften, ohne kommunalen öffentlichen Dienst und Prüfungen für diesen; kommunale Neugliederung

01 42 Kommunalaufsichtsrecht; Akte der Kommunalaufsicht, die auf bestimmte Maßnahmen abzielen, folgen jedoch der Zuständigkeit für das Recht der Maßnahme

01 43 Kommunalwahlrecht

01 44 Kommunaler Finanzausgleich

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

01 50 Sparkassenrecht

04 21 aus der Gewerbeordnung: Entscheidungen nach § 70 Abs. 3 GewO

05 22 Obdachlosenrecht

05 23 Vereinsrecht, insbesondere Vereinsverbote (§ 48 Abs. 2 VwGO)

05 25 Feuerwehrwesen

09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht

11 11 Kommunale Steuern

- 11 21 Kommunales Benutzungsgebührenrecht, außer für Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen und zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- 11 22 Kommunales Verwaltungsgebührenrecht
- 11 30 Kommunale Beiträge, außer Erschließungsbeiträgen, Ausbaubeiträgen, Beiträgen für Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen und Beiträgen nach Art. 5 KAG für Kinderspielplätze
- 11 33 Kommunaler Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag einschließlich staatlicher Kurtaxe
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)Anschlüsse
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus dem Irak: Eingänge jeweils in den Monaten Januar bis einschließlich März, Juli bis einschließlich September, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

5. Senat

Vorsitzende: Präsidentin Breit
Beisitzer: RiVGH Nebel, zugleich stellvertretender Vorsitzender
(zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)*
RiVGH Dr. Achatz*

*(zugleich 4. Senat)

Vertreter: RiinVGH Kugler
RiVGH Dr. Käß
RiinVGH Schretter

- 01 10 Parlamentsrecht
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 01 30 Parteienrecht
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 01 70 Verfassung und autonomes Recht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 05 30 Personenordnungsrecht
- 05 31 Namensrecht
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
- 05 33 Melderecht
- 05 34 Pass- und Ausweisrecht für Deutsche
- 05 35 Datenschutzrecht einschließlich Statistikrecht, soweit nicht der 10. Senat oder nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 17 00 Sonstiges, soweit nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen

- 17 10 Recht der ehrenamtlichen Richter, ausgenommen der ehrenamtlichen Richter der Fachkammern und Fachsenate für Personalvertretungsrecht
- 17 20 Archivrecht
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz, vgl. Nr. 10 70)

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus dem Irak: Eingänge jeweils in den Monaten April bis einschließlich Juni, Oktober bis einschließlich Dezember, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

6. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Schmitz*
Beisitzer: RiinVGH Greve-Decker*
RiinVGH Dr. Eberth
RiinVGH Buchheim*

Der stellvertretende Vorsitz wechselt zwischen
RiinVGH Greve-Decker (Januar bis einschließlich April)
RiinVGH Dr. Eberth (Mai bis einschließlich August)
RiinVGH Buchheim (September bis einschließlich Dezember)

*(zugleich Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO)

Vertreter: RiinVGH Hesse
RiVGH Dr. Hasl-Kleiber
RiVGH Hartstein

- 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Zuwendungen, soweit nicht der 4. Senat, der 21. Senat oder nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 11 30 Beiträge nach Art. 5 KAG für Kinderspielplätze
- 11 31 Erschließungsbeitragsrecht
- 11 32 Straßenausbaubeitragsrecht einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts, insbesondere der Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rückzahlungen, staatlichen Erstattungen und Härteausgleich
- 13 10 Recht der Bundesbeamten, soweit nicht der 14. Senat (Nr. 13 14) oder der 24. Senat (Nr. 13 15) zuständig ist
- 13 12 Beförderungen
- 13 13 Versetzungen und Abordnungen
- 13 20 Soldatenrecht, soweit nicht der 12. Senat (Nr. 13 24), der 14. Senat (Nr. 13 24) oder der 24. Senat (Nr. 1325) zuständig ist
- 13 22 Beförderungen
- 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
- 13 40 Recht der Richter des Bundes, soweit nicht der 24. Senat zuständig ist (Nr. 13 45)
- 13 42 aus dem Recht der Richter des Bundes: Beförderungen

- 13 43 aus dem Recht der Richter des Bundes: Versetzungen und Abordnungen
- 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 13 52 Recht des Zivildienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Nigeria: Eingänge jeweils in den Monaten
April bis einschließlich Juni sowie Oktober bis einschließlich Dezember
und für Bewerber aus Pakistan
jeweils ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

7. Senat

Vorsitzende:	VRiinVGH	Klein
Beisitzer:	RiinVGH	Siller, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiinVGH	Winter
	RiinVGH	Peter*

*(zugleich Senat für Entscheidungen nach § 198 GVG)

Vertreter:	RiVGH	Meier
	RiinVGH	Dr. Meermagen
	RiinVGH	Widmann

- 02 10 Schulrecht (ohne Ausbildungsförderung)
- 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht
- 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren, Ausbildungsförderung und hochschulrechtliche Konkurrentenstreitigkeiten um Professuren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)
- 02 30 Wissenschaft und Kunst
- 02 40 Film- und Presserecht
- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung
Recht der neuen Medien
- 02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften einschließlich Kirchenfinanzrecht und kirchliche Stiftungen
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht
- 02 80 Sport
- 03 00 Numerus-clausus-Verfahren

- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)
- 04 20 Berufliche Bildung
- 04 60 Prüfungsrecht der Apotheker, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte und der sonstigen Heilberufe (ohne Eignungsüberprüfungen bei Heilpraktikern)
- 04 60 Recht der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (einschließlich Kammerrecht und Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften)
- 11 12 Kirchensteuer
- 13 11 Laufbahnprüfungen der Bundesbeamten
- 13 21 Laufbahnprüfungen der Soldaten und Prüfungen, die als solche gelten
- 13 31 Laufbahnprüfungen der Landesbeamten und Prüfungen, die als solche gelten, einschließlich der damit zusammenhängenden akademischen Grade und staatlichen Bezeichnungen

8. Senat

Vorsitzende: VRiinVGH Müller
Beisitzer: RiVGH Meier, zugleich stellvertretender Vorsitzender*
RiinVGH Losenegger (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
RiinVGH Dr. Steiner
RiVGH Dr. Schenk

*(zugleich Senat für Entscheidungen nach § 198 GVG)

Vertreter: RiinVGH Dr. Meermagen
RiinVGH Schindler
RiVGH Nebel

I.

- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht (einschließlich Streitigkeiten betreffend Magnetschwebebahnen), soweit Kreuzungen mit öffentlichen Straßen und Wegen betroffen sind, ohne eisenbahnrechtliche Planfeststellung; Wasserstraßenrecht (jeweils ohne Enteignungsrecht)
- 05 54 Luftverkehrsrecht
- 05 55 Wasserverkehrsrecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung für Maßnahmen, die auf bestimmte fachliche Vorhaben abzielen, für die der Senat sonst zuständig ist
- 09 20 Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind und eine Planfeststellung ersetzen sollen, sofern sie ausschließlich auf den Bau und die Änderung von Straßen abzielen
- 09 60 Enteignungsrecht für Vorhaben, für die der Senat fachlich zuständig ist
- 10 11 Bergrecht
- 10 30 Wasserrecht (einschließlich Abwasserabgabenrecht, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist)
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen und Straßenmaut
- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Bhutan, Kambodscha, Laos, Nepal, Sri Lanka und Vietnam, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

II.

Erstinstanzliche Verfahren gemäß der Zuständigkeit für die Sachgebiete nach Nummer I.
(vgl. Nummern 4. bis 6. des Abschnitts „Allgemeines zur Verteilung der Rechtsgebiete auf die Senate“)

9. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Stadlöder
Beisitzer: RiinVGH Dr. Wendelin, zugleich stellvertretende Vorsitzende*
RiinVGH Dr. Reichel

*(zugleich Senat für Entscheidungen nach § 198 GVG)

Vertreter: RiinVGH Schultheiß
RiVGH Dr. Schwabenbauer
RiinVGH Dr. Albrecht

- 09 10 Raumordnung, Landesplanung, sofern nicht der 8., 12. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 20 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, soweit nicht der 8. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 40 Denkmalschutz (einschließlich Bescheinigungen nach § 7i EStG)*
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen*
- 09 90 Recht der Außenwerbung*
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz*

*bei Nrn. 09 10, 09 20, 09 40, 09 80, 09 90 und 10 11 jeweils aus folgendem Gebiet:

Regierungsbezirke Oberfranken (nur ab 1. Januar 2023 eingehende Verfahren),
Mittelfranken und Unterfranken

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Angola, Ruanda, Sierra Leone, Sudan, Südsudan, Togo, Uganda und aus Herkunftsländern Europas, für die kein anderer Senat zuständig ist, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

10. Senat

Vorsitzender: Vizepräsident Senftl

Beisitzer: RiVGH Dr. Singer, zugleich stellvertretender Vorsitzender
RiVGH Katzer
RiinVGH Seitz

Vertreter: RiVGH Fritsch
N.N.
RiinVGH Dr. Steiner

05 10 (Allgemeines) Polizeirecht

05 12 Versammlungsrecht einschließlich Verfahren betreffend Einzelfallmaßnahmen zu öffentlichen Versammlungen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

05 20 (Allgemeines) Ordnungsrecht einschließlich Verfassungsschutzrecht

05 24 Sammlungsrecht

05 25 Brand- und Katastrophenschutz, soweit nicht der 4. Senat, der 12. Senat oder nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist

05 35 Datenschutzrecht, soweit die Datei von Polizei- oder Ordnungsbehörden für Gebiete des Senats geführt wird

06 00 Ausländerrecht (ohne Asylrecht) einschließlich ausländerrechtlicher Maßnahmen gegen Asylbewerber, soweit sie nicht vom Bundesamt auf der Grundlage des Asylverfahrensrechts und des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge erlassen wurden, sowie einschließlich von Duldungen für abgelehnte Asylbewerber:

Verfahren betreffend Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Augsburg und München

11. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Borgmann*
Beisitzer: RiinVGH Peltz, zugleich stellvertretende Vorsitzende
RiVGH Derpa

*(zugleich Senat für Entscheidungen nach § 198 GVG)

Vertreter: RiVGH Schlämmer
RiinVGH Dr. Eberth
RiVGH Dihm

- 05 50 Verkehrsrecht, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse sowie Fahrschul- und Fahrlehrerrecht einschließlich Prüfungen
- 05 52 Personenbeförderungsrecht, soweit nicht der 22. Senat zuständig ist
- 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
- 09 60 Enteignungsrecht für Vorhaben, für die der Senat fachlich zuständig ist
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht, soweit nicht nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber – soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist – aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion
und für Bewerber aus Äquatorialguinea, Elfenbeinküste, Gambia, Guinea, Kamerun, Demokratische Republik Kongo, Senegal und Herkunftsländern, für die kein anderer Senat zuständig ist
jeweils ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

12. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Mayer
Beisitzer: RiVGH Kurzidem, zugleich stellvertretender Vorsitzender
N.N.

Vertreter: RiVGH Dr. Hahn
RiinVGH Kokoska-Ruppert
RiinVGH Schultheiß

I.

- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze; Förderung von sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen (z.B. nach Teil 9 AGSG)
- 05 25 Rettungsdienstrecht
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht (einschließlich der Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt) und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung, Zweckentfremdung und Fehlbelegungsabgabe
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung für Maßnahmen, die auf bestimmte fachliche Vorhaben abzielen, für die der Senat sonst zuständig ist
- 09 60 Enteignungsrecht für Vorhaben, für die der Senat fachlich zuständig ist
- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht einschließlich des Anschlusses an und der Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie der Streitigkeiten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz
- 13 24 Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich daraus herrührender Ausgleichsstreitigkeiten
- 15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der 5. Senat (Nr. 15 30) oder der 11. Senat (Nr. 15 63) zuständig ist
- 15 10 Wohngeldrecht
- 15 21 Schwerbehindertenrecht
- 15 22 Kriegsofferfürsorgerecht
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht einschließlich Erstattungsstreitigkeiten nach Art. 7 und 8 des Aufnahmegesetzes

- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
- 15 26 Heizkostenzuschussrecht
- 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
- 15 28 Mutterschutzrecht
- 15 40 Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 15 50 Streitigkeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Heimrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 15 64 Besatzungsschäden- und Requisitionsrecht
- 16 00 Sozialhilfe (Altverfahren)
- 16 10 Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)
- 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 auf die Sozialgerichte übergegangene Bereiche einschließlich Asylbewerberleistungsrecht

- 18 20 Verteilung von Asylbewerbern – Hauptsacheverfahren
- 19 20 Verteilung von Asylbewerbern – Eilverfahren
jeweils einschließlich Streitigkeiten aus dem Geltungsbereich des Art. 1 des Aufnahmegesetzes und des Art. 21 des Kostengesetzes i.V.m. §§ 22 ff. DVAsyl

II.

Erstinstanzliche Verfahren gemäß der Zuständigkeit für die Sachgebiete nach Nummer I. (vgl. Nummern 4. bis 6. des Abschnitts „Allgemeines zur Verteilung der Rechtsgebiete auf die Senate“)

13. Senat

(Flurbereinigungsgericht)

Vorsitzende: VRiinVGH Dr. Köhler-Rott*

Beisitzer: RiVGH Dengler, zugleich stellvertretender Vorsitzender*
RiVGH Bayerle*
RiVGH Hartstein*

Technischer Beisitzer:

Ltd. Baudirektor Dipl.-Ing. Hampel

*(zugleich 13a Senat)

Vertreter: RiVGH Derpa
RiinVGH Scharbert
RiinVGH Siller

Vertreter des technischen Beisitzers:

Ltd. Baudirektor a.D. Dipl.-Ing. Preiß

Ltd. Baudirektor a.D. Dipl.-Ing. Würzl

Ltd. Baudirektor a.D. Dipl.-Ing. Obermeier

04 31 Flurbereinigung, soweit der Senat als Flurbereinigungsgericht im Sinn des Flurbereinigungsgesetzes zuständig ist (einschließlich Enteignungsrecht für Vorhaben nach §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes)

13a Senat

Vorsitzende: VRiinVGH Dr. Köhler-Rott*

Beisitzer: RiVGH Dengler*
RiVGH Bayerle*
RiVGH Hartstein*

Der stellvertretende Vorsitz wechselt zwischen
RiVGH Dengler (Januar bis einschließlich Juni)
RiVGH Bayerle (Juli bis einschließlich Dezember)

*(zugleich 13. Senat)

Vertreter: RiVGH Derpa
RiinVGH Scharbert
RiinVGH Siller

04 30 Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien und Zuwendungen), soweit nicht der 20. Senat (Nr. 04 32 oder 05 41) oder nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist

04 31 Agrarordnung; Flurbereinigung, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist

09 50 Kataster- und Vermessungsrecht, Abmarkungsrecht

18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren

19 10 Asylrecht – Eilverfahren

22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren

23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Afghanistan und der Türkei, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

14. Senat

Vorsitzende: VRiinVGH Koch*
Beisitzer: RiVGH Dr. Hasl-Kleiber, zugleich stellvertretender Vorsitzender**
RiVGH Dr. Rötzer**

*(zugleich 17. Senat und 18. Senat)

** (zugleich 17. Senat)

Vertreter: RiinVGH Buchheim
RiinVGH Losenegger
RiVGH Knie

- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht, soweit nicht nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 13 14 aus dem Recht der Bundesbeamten: Besoldung und Versorgung (einschließlich Verfahren nach dem Altersgeldgesetz)
- 13 24 aus dem Soldatenrecht: Besoldung und Versorgung (einschließlich Verfahren nach dem Altersgeldgesetz), soweit nicht der 12. Senat zuständig ist
- 13 44 aus dem Recht der Richter des Bundes: Besoldung und Versorgung

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus dem Iran, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

15. Senat

Vorsitzende: VRiinVGH Lotz-Schimmelpfennig
Beisitzer RiVGH Laser, zugleich stellvertretender Vorsitzender
RiinVGH Schretter

Vertreter: RiVGH Dr. Schenk
RiVGH Schlämmer
RiinVGH Dr. Eberth

- 09 10 Raumordnung, Landesplanung, sofern nicht der 8., 12. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 20 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, soweit nicht der 8. oder 22. Senat zuständig ist*
- 09 40 Denkmalschutz (einschließlich Bescheinigungen nach § 7i EStG)*
- 09 60 Enteignungsrecht, soweit nicht der 8., 11., 12., 13. oder 22. Senat zuständig ist
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen*
- 09 90 Recht der Außenwerbung*
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz*

*bei Nrn. 09 10, 09 20, 09 40, 09 80, 09 90 und 10 11 jeweils aus folgendem Gebiet:

Stadt Augsburg, Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen
Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Ägypten, Algerien, Bangladesch, China, Georgien, Indien, Israel einschließlich der Autonomiegebiete (insbesondere Westjordanland und Gaza),

Jemen, Jordanien, aus dem Gebiet des früheren Jugoslawien, Kuba, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger und Tunesien, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

16a Senat

(Disziplinarsenat Land)

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Wagner*
Beisitzer: RiVGH Dihm, zugleich stellvertretender Vorsitzender*
RiVGH Knie*
RiinVGH Kugler*

*(zugleich 3. Senat und 16b Senat)

Vertreter: RiinVGH Peter
RiinVGH Peltz
RiVGH Katzer

14 20 Disziplinarsachen nach Landesrecht

16b Senat

(Disziplinarsenat Bund)

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Wagner*
Beisitzer: RiVGH Dihm, zugleich stellvertretender Vorsitzender*
RiVGH Knie*
RiinVGH Kugler*

*(zugleich 3. Senat und 16a Senat)

Vertreter: RiinVGH Peter
RiinVGH Peltz
RiVGH Katzer

14 10 Disziplinarsachen nach Bundesrecht

17. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungsrecht Land)

Vorsitzende: VRiinVGH Koch*
Beisitzer: RiVGH Dr. Hasl-Kleiber, zugleich stellvertretender Vorsitzender**
RiVGH Dr. Rötzer**

*(zugleich 14. und 18. Senat)

** (zugleich 14. Senat)

Vertreter: RiVGH Hartstein
RiVGH Katzer
RiinVGH Winter

13 82 Personalvertretungsrecht des Landes

13 90 Recht der Richtervertretungen nach Landesrecht

17 10 Recht der ehrenamtlichen Richter der Fachkammern und Fachsenate für Personalvertretungsrecht des Landes

18. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungsrecht Bund)

Vorsitzende: VRiinVGH Koch*

*(zugleich 14. und 17. Senat)

Vertreter: RiVGH Dr. Hasl-Kleiber
RiVGH Dr. Rötzer
RiinVGH Winter

13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

13 90 Recht der Richtervertretungen nach Bundesrecht

17 10 Recht der ehrenamtlichen Richter der Fachkammern und Fachsenate für Personalvertretungsrecht des Bundes

19. Senat

- Vorsitzende: VRiinVGH Vicinus
Beisitzer: RiVGH Beiderbeck, zugleich stellvertretender Vorsitzender
(zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
RiVGH Smolka
RiVGH Dr. Wirths
- Vertreter: RiVGH Kurzidem
RiinVGH Dr. Wendelin
RiVGH Dr. Hahn

- 04 40 Jagdrecht, soweit nicht der 24. Senat zuständig ist; Forst- und Fischereirecht
- 06 00 Ausländerrecht (ohne Asylrecht) einschließlich ausländerrechtlicher Maßnahmen gegen Asylbewerber, soweit sie nicht vom Bundesamt auf der Grundlage des Asylverfahrensrechts und des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge erlassen wurden, sowie einschließlich von Duldungen für abgelehnte Asylbewerber:
- Verfahren betreffend Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Ansbach, Bayreuth, Regensburg und Würzburg
- Verfahren betreffend die Integrationskursverordnung
- 09 30 Siedlungsrecht
- 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
- 09 32 Kleingartenrecht
- 09 33 Kleinsiedlungsrecht
- 09 34 Heimstättenrecht

20. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Kraheberger
Beisitzer: RiinVGH Kokoska-Ruppert, zugleich stellvertretende Vorsitzende
RiVGH Dr. Hahn

Vertreter: RiVGH Dr. Wirths
RiVGH Beiderbeck
RiinVGH Hess

04 32 Weinrecht

05 40 Gesundheits-, Hygiene-, Lebens- und Arzneimittelrecht

05 41 Lebensmittelrecht (einschließlich Futtermittelrecht)

05 42 Seuchenrecht, soweit nicht der 10. Senat (vgl. dort Nr. 05 12) zuständig ist

11 21 Benutzungsgebühren bei kommunalen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Entwässerung

11 30 a) Beiträge für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erweiterung kommunaler Einrichtungen zur Wasserversorgung und Entwässerung

b) Abgaben der Kleininleiter aufgrund einer Satzung nach Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

11 40 Recht der Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten für kommunale Einrichtungen zur Wasserversorgung und Entwässerung

21. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Bauer
Beisitzer: RiinVGH Hess, zugleich stellvertretende Vorsitzende
RiinVGH Dr. Albrecht

Vertreter: RiVGH Dr. Schwabenbauer
N.N.
RiVGH Smolka

- 04 00 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Versicherungsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem zweiten Kapitel (Prävention) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)
- 04 11 Staatliche Subventionen, Anpassungshilfen und Zuwendungen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und staatliche Umweltsubventionen, ohne land- und forstwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen (6. Senat)
- 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
- 04 22 Handwerksrecht
- 04 60 Berufsrecht (einschließlich der Untersagung unerlaubter Tätigkeit) der Apotheker (ohne Apothekenbetriebsrecht), Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Psychotherapeuten, der nicht akademischen Heilhilfsberufe (z.B. Hebammen, Kranken- und Altenpfleger, Masseure, Physiotherapeuten, med. techn. Assistenten, Rettungssanitäter), der Heilpraktiker, der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände, der Architekten und Ingenieure (jeweils einschließlich Kammerrecht, Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften, Anerkennung ausländischer Berechtigungsnachweise aber jeweils ohne Prüfungsrecht und öffentlich-rechtliches Versicherungsrecht)
- 04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungs-ingenieure, soweit nicht ein Fachgebiet betroffen ist, das in die Zuständigkeit eines anderen Senats fällt
- 11 50 Ausgleichsabgaben, soweit nicht nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften, soweit nicht andere Senate zuständig sind
- 17 10 Justizverwaltung, soweit nicht nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist

- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Syrien, ohne Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG
(24. Senat)

22. Senat

Vorsitzende: VRiinVGH Zimmerer

Beisitzer: RiinVGH Dr. Meermagen, zugleich stellvertretende Vorsitzende
RiVGH Dr. Käß (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)
RiVGH Schlämmer (zugleich mit Verwaltungsaufgaben betraut)

Der stellvertretende Vorsitz wechselt zwischen

RiinVGH Dr. Meermagen (Januar bis einschließlich Juni)
RiVGH Dr. Käß (Juli bis einschließlich Dezember)

Vertreter: RiinVGH Schretter
RiinVGH Dr. Neubeck
N.N.

I.

- 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem zweiten Kapitel (Prävention) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch), Recht der freien Berufe (ohne öffentlich-rechtliches Versicherungsrecht), soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes
- 04 14 Vergaberecht
- 04 20 Gewerberecht (ohne berufliche Bildung und einschließlich Apothekenbetriebsrecht)
- 04 21 Gewerbeordnung, soweit nicht der 4. oder der 23. Senat zuständig ist
- 04 23 Gaststättenrecht
- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht (einschließlich Streitigkeiten betreffend Magnetschwebbahnen), soweit nicht der 8. Senat zuständig ist
- 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht
- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 52 Planfeststellungen für Straßenbahnen
- 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung für Maßnahmen, die auf bestimmte fachliche Vorhaben abzielen, für die der Senat sonst zuständig ist

- 09 20 Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen worden sind und eine Planfeststellung oder Plangenehmigung ersetzen sollen (vgl. § 28 Abs. 3 PBefG), sofern sie ausschließlich auf den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen abzielen
- 09 60 Enteignungsrecht für Vorhaben, für die der Senat fachlich zuständig ist
- 10 00 Umweltrecht einschließlich Planfeststellungen nach § 65 UVPG, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist
- 10 12 Energierecht
- 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 10 20 Umweltschutz einschließlich Emissionshandel, soweit nicht der 14. Senat (Nr. 10 23), der 12. Senat (Nr. 10 22) oder nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 10 21 Immissionsschutzrecht, soweit nicht nach der Natur der Sache ein anderer Senat zuständig ist
- 10 50 Gentechnikrecht, soweit nicht ein Fachgebiet betroffen ist, das in die Zuständigkeit eines anderen Senats fällt
- 15 40 Jugendarbeitsschutzrecht

II.

Erstinstanzliche Verfahren gemäß der Zuständigkeit für die Sachgebiete nach Nummer I. (vgl. Nummern 4. bis 6. des Abschnitts „Allgemeines zur Verteilung der Rechtsgebiete auf die Senate“)

23. Senat

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Neumüller
Beisitzer: RiinVGH Hesse, zugleich stellvertretende Vorsitzende
 RiinVGH Scharbert

Vertreter: RiVGH Knie
 RiVGH Laser
 RiinVGH Kugler

04 21 aus der Gewerbeordnung: Verfahren nach § 33c bis i GewO und der SpielV

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

05 26 Tierschutz

05 42 Tierseuchenrecht und Tierkörperbeseitigung, Recht der tierischen Neben-
produkte

05 70 Lotterierecht

18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren

19 10 Asylrecht – Eilverfahren

22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Hauptsacheverfahren

23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus Äthiopien, Eritrea und Somalia, ohne Verfahren nach
§ 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG (24. Senat)

24. Senat

Vorsitzende: VRiinVGH Geist
Beisitzer: RiinVGH Schultheiß
RiVGH Dr. Schwabenbauer

Der stellvertretende Vorsitz wechselt zwischen
RiinVGH Schultheiß (Januar bis einschließlich Juni)
RiVGH Dr. Schwabenbauer (Juli bis einschließlich Dezember)

Vertreter: RiinVGH Dr. Albrecht
RiVGH Dr. Wirths
RiinVGH Dr. Reichel

- 04 40 Jagdrecht – Versagung und Einziehung von Jagdscheinen aufgrund waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit und fehlender gesundheitlicher Eignung –
- 05 11 Waffenrecht (einschließlich Sprengstoffrecht)
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 13 15 aus dem Recht der Bundesbeamten: Beihilfen und Heilfürsorge sowie vergleichbare Fürsorgeleistungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 25 aus dem Soldatenrecht: Beihilfen und Heilfürsorge sowie vergleichbare Fürsorgeleistungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 35 aus dem Recht der Beamten nach Landesrecht und der Kirchenbeamten: Beihilfen und Heilfürsorge sowie vergleichbare Fürsorgeleistungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 45 aus dem Recht der Richter des Landes und des Bundes: Beihilfen und Heilfürsorge sowie vergleichbare Fürsorgeleistungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 18 10 Asylrecht – Hauptsacheverfahren
- 19 10 Asylrecht – Eilverfahren
- 20 00 Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG – Hauptsacheverfahren
- 21 00 Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG – Eilverfahren

für Bewerber aus allen Herkunftsländern die Sachgebiete 18 10 und 19 10, soweit es Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 AsylG betrifft, sowie die Sachgebiete 20 00 und 21 00 (einschließlich auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG gestützte Bescheide wegen fehlender Wiederaufnahmegründe in Bezug auf frühere Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)

Senat für Entscheidungen nach § 198 GVG

Vorsitzender: VRiVGH Dr. Borgmann*
Beisitzer: RiVGH Meier, zugleich stellvertretender Vorsitzender**
RiinVGH Peter***
RiinVGH Dr. Wendelin****

*(zugleich 11. Senat)

** (zugleich 8. Senat)

*** (zugleich 7. Senat)

**** (zugleich 9. Senat)

Vertreter: RiVGH Dihm
RiVGH Dengler
RiinVGH Schretter

17 00 Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Nachrichtlich: Das Präsidium hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 dem Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO mit Wirkung vom 1. Januar 2022 für die Dauer von vier Jahren folgende Mitglieder und deren Vertreter zugewiesen (§§ 4, 189 VwGO):

Mitglieder:

VRiVGH Schmitz, Vorsitzender*
RiinVGH Greve-Decker*
RiinVGH Buchheim*

Stellvertreter:

VRiVGH Dr. Zöllner
RiVGH Nebel
VRiVGH Stadlöder

*zugleich 6. Senat

Richter Nebel und Vorsitzender Richter Stadlöder vertreten sich gegenseitig. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, übernehmen den Vorsitz in dieser Reihenfolge: Richterin Greve-Decker, Richterin Buchheim, Richter Nebel, Vorsitzender Richter Stadlöder.

Großer Senat

Vorsitzende: Präsidentin Breit; **stellv. Vorsitzender:** Vizepräsident Senftl

Mitglieder:

Vizepräsident Senftl
VRiVGH Schmitz
VRiVGH Dr. Mayer
VRiinVGH Müller
VRiVGH Dr. Zöllner
VRiinVGH Koch

Stellvertreter:

RiinVGH Dr. Meermagen
VRiVGH Kraheberger
VRiinVGH Geist
VRiVGH Dr. Borgmann
VRiinVGH Lotz-Schimmelpfennig
VRiVGH Dr. Bauer

Wird eine weitere Stellvertretung erforderlich, so werden hierzu die stellvertretenden Mitglieder nach dem Lebensalter, beginnend mit dem lebensjüngsten Richter, herangezogen.

Allgemeines zur Besetzung der Senate:

Allgemeines zur Vertretung:

1. Vertretung des Vorsitzenden

Ist außer dem Vorsitzenden auch der jeweils bestimmte stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.

Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats ist Vorsitzender der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Richter, der nach der Vertretungsregelung für Beisitzer zur Mitwirkung berufen ist.

2. Vertretung der Beisitzer

Ist eine Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, so gilt folgendes:

a) Grundsätzlich tritt der erste im Geschäftsverteilungsplan für den jeweiligen Senat als Vertreter benannte Richter ein, im Falle seiner Verhinderung der jeweils Nächstaufgeführte. Ist diese Liste erschöpft, so tritt innerhalb der nachfolgend aufgeführten Gruppen von Senaten das jeweils lebensjüngste Mitglied dieser Senate mit Ausnahme der Vorsitzenden ein:

Gruppe 1: 1. bis 6. Senat
Gruppe 2: 7., 8., 10. und 11. Senat
Gruppe 3: 13. bis 18., 22. und 23. Senat
Gruppe 4: 9., 12., 19. bis 21. und 24. Senat

Die Einteilung der Senate in Gruppen stellt auf die Stammbesetzung der Senate ab.

Soweit innerhalb der betreffenden Gruppe ein Vertreter nicht vorhanden ist, tritt das jeweils lebensjüngste Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs ein.

Das Lebensalter und das Dienstalalter der Richter sind in einer bei der Präsidialgeschäftsstelle und der Posteingangsstelle aufliegenden sowie im Intranet einsehbaren Liste (sogenannte Vertretungs-Liste) verzeichnet.

- b) Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge wirken die im Geschäftsverteilungsplan für den jeweiligen Senat als Vertreter benannten Richter in umgekehrter Reihenfolge mit, d.h. der letzte auf dieser Liste stehende Richter ist als erster Vertreter zuständig. Ist diese Liste erschöpft, bleibt es bei der Vertretungsregelung durch die lebensjüngsten Richter nach Nummer 2 a („Vertretungs-Liste“).
- c) Verheiratete oder in Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) lebende Richter sind von der Vertretung dann ausgeschlossen, wenn diese zur Mitwirkung in einem Senat führen würde, in dem schon der Ehegatte oder der Lebenspartner mitwirkt.

3. Allgemeines zur Vertretung und Zugehörigkeit zu mehreren Senaten:

Die Heranziehung zur Vertretung in einer mündlichen Verhandlung endet mit dem Erlass einer Entscheidung aufgrund dieser mündlichen Verhandlung. Bei Heranziehung zur Vertretung für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung endet die Vertretung mit dem Erlass dieser Entscheidung. Wird in einer Streitsache eine fortgesetzte Vertretung erforderlich, so wird diese von ein und demselben Vertreter wahrgenommen.

Trifft die Heranziehung eines Richters als Mitglied eines Senats, dem er nur als Vertreter angehört, mit seinen richterlichen Aufgaben in dem Senat, in dem er ständiges Mitglied ist (Stammsenat), zusammen, so geht die Mitwirkung an Terminen vor, zu denen Parteien geladen worden sind. Ist in beiden Senaten ein solcher Termin anberaumt, so geht die Mitwirkung im Stammsenat vor. Ist in beiden Fällen kein solcher Termin anberaumt, so geht die Mitwirkung an einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor, sonst die Mitwirkung im Stammsenat.

Ist ein Richter mehreren Senaten in der Stammbesetzung zugeteilt, so gilt im Verhältnis dieser Senate zueinander als Stammsenat im Sinn der vorstehenden Regelungen der Senat mit der niedrigeren Senatskennnummer.

Für die Bearbeitung von Eilsachen an Wochenenden gelten Richter als verhindert, die bis zum letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Wochenende beurlaubt sind.

Ergänzungsrichter:

Als Ergänzungsrichter (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 192 Abs. 2 GVG) ist das Senatsmitglied zuzuziehen, das nach der Geschäftsverteilung im Senat (§ 21g GVG) an der Entscheidung nicht mitwirkt, unter mehreren das lebensjüngere. Im Übrigen bestimmt sich der Ergänzungsrichter nach der Vertretungsregelung für den jeweiligen Senat. Trifft die Heranziehung eines Richters als Ergänzungsrichter mit seinen richterlichen Aufgaben im Stammsenat zusammen, so geht die Mitwirkung als Ergänzungsrichter vor.

Allgemeines zur Verteilung der Rechtsgebiete auf die Senate:

1. Bei zurückverwiesenen Streitsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Datum der zurückverweisenden Entscheidung. Ist in Asylstreitigkeiten der Senat, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat, weiterhin für das jeweilige Herkunftsland neben anderen Senaten zuständig (zeitlich wechselnde Zuständigkeit), verbleibt es abweichend von Satz 1 bei seiner Zuständigkeit für die zurückverwiesene Streitsache. In Asylstreitigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit für das genannte Herkunftsland nach der im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge genannten Abschiebungsandrohung. Sind in der Abschiebungsandrohung mehrere Länder genannt oder ist aus sonstigen Gründen keine eindeutige Zuordnung möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der Behauptung des Asylbewerbers, in welchem Land ihm Verfolgung droht.
2. Wird ein Verfahren, das als statistisch erledigt gilt (§ 6 Abs. 3 VwG-Statistik-Anordnung), fortgesetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit eines Senats nach dem Zeitpunkt der Fortsetzung. Ist in Asylstreitigkeiten der Senat, bei dem das Verfahren vor der statistischen Erledigung anhängig war, im Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens weiterhin für das jeweilige Herkunftsland neben anderen Senaten zuständig (zeitlich wechselnde Zuständigkeit), verbleibt es abweichend von Satz 1 bei seiner Zuständigkeit für das fortgesetzte Verfahren.
3. Sind für Asylstreitigkeiten für ein bestimmtes Herkunftsland mehrere Senate im zeitlichen Wechsel zuständig, so bestimmt sich für Anträge auf Berufungszulassung die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Verwaltungsgericht. Über Anhörungsrügen entscheidet der Senat, der die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

Wären für sachlich zusammenhängende Asylverfahren verschiedene Senate zuständig, so ist der Senat insgesamt zuständig, bei dem das erste Verfahren anhängig ist.

4. Für erstinstanzliche Verfahren (z.B. Normenkontrollanträge nach § 47 VwGO, Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 VwGO und Rechtsbehelfe nach § 7 Abs. 2 UmwRG) ist jeweils der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit das dem Verfahren zugrunde liegende Sachgebiet fällt.
5. Ist die Zuständigkeit eines Senats durch ein bestimmtes Rechtsgebiet und daneben nach der Herkunft der Streitsache aus einem bestimmten räumlichen Bereich abgegrenzt, so ist für Normenkontrollanträge gegen Normen, die über den räumlichen Zu-

ständigkeitsbereich eines Senats hinausreichen, der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die normsetzende Stelle ihren Sitz hat.

6. In den Fällen der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs nach § 48 Abs. 1 VwGO ist der Senat, in dessen Zuständigkeit ein in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO bezeichnetes Vorhaben fällt, auch für Streitigkeiten nach Abs.1 Satz 2 dieser Vorschrift und für Normenkontrollverfahren zuständig, wenn die Norm ganz oder überwiegend ein Vorhaben nach § 48 Abs. 1 VwGO betrifft. Dasselbe gilt für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen nach Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.
7. Maßgeblich für die Zuständigkeit der Senate ist die Befugnisnorm, auf die sich die Behörde stützt, beziehungsweise die Rechtsgrundlage, auf die sich das klägerische Begehren stützt. Dies gilt nicht in den Fällen des Art. 7 LStVG, bei denen auf den materiellen Schwerpunkt der jeweiligen Streitsache abzustellen ist.
8. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit erfolgt die Zuteilung im Einvernehmen der Vorsitzenden der als zuständig in Betracht kommenden Senate. Ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, so entscheidet das Präsidium über die Zuteilung.

B. Senate in Ansbach

Auswärtige Senate gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 3 AGVwGO sind der 9., 12., 19., 20., 21. und 24. Senat.

C. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen des 13. Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs – Flurbereinigungsgericht –

- a) Bei Streitfällen aus den Dienstbezirken der nachgenannten Ämter für Ländliche Entwicklung wirken in der mündlichen Verhandlung und in einem etwaigen Augenscheinsternin als ehrenamtliche Richter mit:

1. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern:	Landwirte Krell und Liegl
2. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern:	Landwirte Krell und Obster
3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz:	Landwirte Brunner und Schmid
4. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken:	Landwirte Brunner und Schmid
5. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken:	Landwirte Geißendörfer und Warmuth
6. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken:	Landwirte Geißendörfer und Warmuth
7. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben:	Landwirte Liegl und Obster
- b) Im Verhinderungsfalle werden als Vertreter in dieser Reihenfolge herangezogen: Landwirte Obster, Krell, Liegl, Schmid, Warmuth, Geißendörfer, Brunner

D. Heranziehung der Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 16a Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs – Disziplinarsenat Land –

Die Beamtenbeisitzer des 16a Senats (Disziplinarsenat Land) sind anhand der Listen mit den vom Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 gewählten Personen in der jeweils geltenden, in der Geschäftsstelle des 16a Senats aufbewahrten Fassung heranzuziehen.

Der Beamtenbeisitzer aus der Liste „Beamte aus allen Bereichen“ wirkt jeweils in allen an einem Sitzungstag anberaumten Fällen mit; für die Heranziehung des anderen Beamtenbeisitzers (aus der spezifischen Qualifikationsebene / kommunale Wahlbeamte auf Zeit / kommunale Ehrenbeamte) ist Art. 49 Satz 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 3 Satz 1 BayDG zu berücksichtigen.

Richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten, muss dies auch ein Beisitzer sein. Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

Ist ein Beamtenbeisitzer, der die Voraussetzung des Art. 49 Satz 2 i.V.m. 43 Abs. 3 BayDG erfüllt, nicht vorhanden, so ist als Beisitzer der nächst anstehende Beamte der entsprechenden Laufbahngruppe aus dem numerisch nachfolgenden Verwaltungszweig heranzuziehen; dabei folgt dem Verwaltungszweig Nr. 19 der Verwaltungszweig Nr. 1.

Erstreckt sich eine Disziplinarsache auf mehrere Sitzungstage, bleibt die Besetzung bis zu ihrem Abschluss unverändert. Wird eine Disziplinarsache verlegt, sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, finden die Regelungen bei Verhinderung Anwendung. Die Beamtenbeisitzer werden in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen, und zwar fortlaufend über das Geschäftsjahr hinaus. Ist die Reihenfolge durchlaufen, so wird wieder von vorn begonnen.

Ist ein hiernach berufener Beamter verhindert, so tritt der nach der jeweiligen Liste als Nächstberufener folgende, noch nicht geladene Beamte ein. Eine Heranziehung des Verhinderten wird nicht nachgeholt. Der Ergänzungsrichter bestimmt sich nach der Regelung über die Heranziehung bei Verhinderung.

E. Heranziehung der Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 16b Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs – Disziplinarsenat Bund –

Die Beamtenbeisitzer des 16b Senats (Disziplinarsenat Bund) sind anhand der Listen mit den vom Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für die Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027 gewählten Personen in der jeweils geltenden, in der Geschäftsstelle des 16b Senats aufbewahrten Fassung heranzuziehen. Einer der beiden Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG). Er ist nach der Liste „Laufbahngruppe/ Verwaltungszweig“ zu bestimmen. Ist ein Beamtenbeisitzer, der die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG erfüllt, nicht vorhanden, so ist als Beisitzer der nächst anstehende Beamte der entsprechenden Laufbahngruppe aus dem numerisch nachfolgenden Verwaltungszweig heranzuziehen; dabei folgt dem Verwaltungszweig Nr. 8

der Verwaltungszweig Nr. 1. Der andere der beiden Beamtenbeisitzer ist nach der Liste „20 weitere Beamtenbeisitzer“ zu bestimmen; er wirkt in allen an einem Sitzungstag anberaumten Verfahren mit.

Erstreckt sich eine Disziplinarsache auf mehrere Sitzungstage, bleibt die Besetzung bis zu ihrem Abschluss unverändert. Wird eine Disziplinarsache verlegt, sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, finden die Regelungen bei Verhinderung Anwendung. Die Beamtenbeisitzer werden in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen, und zwar fortlaufend über das Geschäftsjahr hinaus. Ist die Reihenfolge durchlaufen, so wird wieder von vorn begonnen.

Ist ein hiernach berufener Beamter verhindert, so tritt der nach der jeweiligen Liste als Nächstberufener folgende, noch nicht geladene Beamte ein. Die Heranziehung des Verhinderten wird nicht nachgeholt. Der Ergänzungsrichter bestimmt sich nach der Regelung über die Heranziehung bei Verhinderung.

F. Güterichter und Güterichterinnen, die Methoden der Mediation einsetzen (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO)

1. Zuständige Güterichter und Güterichterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, die Methoden der Mediation einsetzen, sind

RiinVGH	Kokoska-Ruppert
VRiinVGH	Lotz-Schimmelpfennig
Vizepräsident	Senftl
VRiVGH	Stadlöder
VRiinVGH	Zimmerer

2. Ein Senat oder ein Verwaltungsgericht leitet Ersuchen zur Durchführung einer Mediation mit dem entsprechenden Beschluss und den Akten sowie der Einverständniserklärung der Beteiligten der Güterichter-Geschäftsstelle in München oder in der Außenstelle Ansbach zu.
3. Diese verteilt die Verfahren grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs auf die unter 1. benannten Güterichter in alphabetischer Folge; Ersuchen aus dem eigenen Senat eines Güterichters werden dem nächstfolgenden Güterichter zugewiesen. In besonderen Fällen ist eine Abweichung von der Reihenfolge aus wichtigem Grund (z.B. dauernde Verhinderung, Überlastung, übereinstimmender Wunsch der Beteiligten) möglich.
4. Sieht der Güterichter eine Sache als nicht für eine Mediation geeignet an, leitet er die Prozessakten über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zur Fortsetzung des streitigen Verfahrens zurück.
5. Nr. 4 gilt entsprechend, wenn es im Rahmen der Mediation nicht zu einer Einigung der Beteiligten kommt.

6. Im Übrigen leitet der Güterichter nach Abschluss der Mediation die Prozessakten mit dem Ergebnis und ggf. einer Äußerung zum Streit- bzw. Vergleichswert über die Güterichter-Geschäftsstelle an den Prozessrichter zur Beendigung des Verfahrens zurück.

G. Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jeder darum angegangene Richter die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden. Davon kann abgesehen werden, wenn die Sache offensichtlich nicht eilbedürftig ist.
2. Wären infolge einer Zuständigkeitsverlagerung in einer Verwaltungsstreitsache verschiedene Senate für das Hauptverfahren und für Nebenverfahren zuständig, folgt die Zuständigkeit für die Nebenverfahren der Zuständigkeit für das Hauptverfahren.
3. Aus Anlass des Präsidiumsbeschlusses vom 14. Dezember 2023: Die bis zum 31. Dezember 2023 beim 22. Senat eingegangenen Verfahren aus dem Sachgebiet 04 11 verbleiben in dessen Zuständigkeit.

Breit

Dr. Borgmann

Geist

Kraheberger

Lotz-Schimmelpfennig

Dr. Meermagen

Schmitz

Senftl

Widmann